



Mit dem Gesetz zur Neuordnung seuchenrelevanter Vorschriften vom 20.07.2000 ist das Bundesseuchengesetz novelliert. Das Infektionsschutzgesetz, das am 01.01.2001 in Kraft getreten ist, hat für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen nachfolgende Vorschriften zum Inhalt.

In § 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung seuchenrechtlicher Vorschriften heißt es:

"Personen, die in einem Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder gleichartigen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 1a des Heimgesetzes aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind."

Wir bitten Sie, diese Bescheinigung vom behandelnden Arzt ausfüllen zu lassen.

**Ärztliche Bescheinigung lt. IfSG § 36 Abs. 4**

Frau/Herr

geb. am

ist frei von einer ansteckungsfähigen  
Tuberkulose der Atmungsorgane.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel des Arztes